

Dr. Gabriele Hornhardt
Mitglied der WFB-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Rotenburg (Wümme)

14.04.2016

An den
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,
hiermit wird nachfolgender Antrag gestellt.

- Die Einbringung des Antrages erfolgt direkt in den Ausschuss für Hoch- und Tiefbau -

Der Kreistag möge beschließen:

Es wird ein Rechtsgutachten an einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht vergeben. Dieses Rechtsgutachten hat folgende Fragestellungen:

- 1.) Lässt sich aus dem Urteil des OVG Niedersachsen vom 09.06.2015, Az. 1 LC 25/14 eine Folge für die Verwaltungspraxis des Landkreises Rotenburg (Wümme) und damit für alle Baugenehmigungsbehörden in Niedersachsen dahin gehend ableiten, dass in Dorfbereichen Genehmigungen für Bauanträge auf Wohnbebauung zu versagen sind?
- 2.) Können in Dorfgebieten Baugenehmigungen für Wohnbauvorhaben unabhängig vom obigen Urteil des OVG Niedersachsen von der Kreisverwaltung nur aus dem Grunde versagt werden, weil in dem betreffenden Dorfbereich die dort zulässigen Werte nach der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) überschritten werden?
- 3.) Wenn die Fragen zu 1.) oder zu 2.) zu verneinen sind: Welche Vorkehrungen sollte die Verwaltung des Landkreises treffen, sofern sie in Ansehung der Grenzwert-Überschreitung nach GIRL Bauvorhaben genehmigt?

Begründung:

zu 1.) und 2.)

Mit Schriftsatz vom 15.10.2015 hat der Landkreis Rotenburg, vertreten durch sein Rechtsamt, zu der Beschwerde des Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des OVG Niedersachsen vom 09.06.2015, Az. BVerwG 4 B 37.15 eine Stellungnahme abge-

geben, in der sie sich der Auffassung des Beigeladenen angeschlossen hat. Die Kreisverwaltung hat ihre Rechtsauffassung zur Wohnbebauung in Dorfgebieten mehrfach öffentlich dargelegt. Wie Presseberichten zu entnehmen war, hat der erste Kreisrat des Landkreises unter Bezugnahme auf das OVG-Urteil ausgeführt, eine Wohnbebauung sei dann, wenn in Ortschaften eine Überschreitung der Grenzwerte nach GIRL vorliege, nicht genehmigungsfähig.

Es bestehen Zweifel daran, ob die Rechtsauffassung des Landkreises rechtmäßig ist. Die Frage, ob die Überschreitung des Grenzwertes für Gerüche gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen bei Wohnbebauung entgegensteht, ist gerichtlich bisher nicht beantwortet. Überdies ist infolge der Versagung von Genehmigungen für Anfragen, Anträge und Pläne bezüglich Wohnbebauung gerade die Klientel betroffen, die keine Ursache für die Grenzwertüberschreitung gesetzt hat.

Es bestehen ferner Zweifel daran, ob die Verwaltungspraxis des Landkreises sachgerecht ist. Sie hemmt die angestrebte, begrüßenswerte Wohnbauentwicklung im ländlichen Raum und führt zum Ausbluten der Dörfer.

Zu 3.)

Sofern die Fragen zu 1.) und 2.) verneint werden, leitet sich aus den Gesichtspunkten der Fürsorgepflicht und Bürgerfreundlichkeit des Landkreises die Frage nach Instrumenten ab, um Wohnbauwilligen bzw. Kommunen Hilfestellungen zur Bewältigung der Sach- und Rechtslage an die Hand zu geben.

gez. Gabriele Hornhardt